
Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von Hardware und Software

1. Vertragsschluss

1.1 Über den Kauf von Hardware und Software ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Mündliche Angebote gelten als unverbindlich.

1.2 Die Aufstellung und Inbetriebnahme von Hard- und Software ist gesondert im Vertrag auszuweisen.

1.3 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung der Sache geht über mit der Anlieferung in die Geschäftsräume des Auftraggebers.

1.4 Der Auftraggeber untersucht die gelieferte Hardware unverzüglich auf eventuelle Transportschäden und sonstige sichtbare Mängel und zeigt diese unverzüglich dem Auftragnehmer an. Wegen sichtbarer Mängel, die nicht unverzüglich angezeigt werden, besteht keine Gewährleistung.

1.5 Der Auftraggeber sorgt für die technischen, räumlichen und Anschlussvoraussetzungen, die die Auftragnehmerin benötigt, um die Betriebsbereitschaft herbeizuführen.

2. Eigentumsvorbehalt

2.1 Die Auftragnehmerin behält sich, bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, das Eigentum an allen gelieferten Geräten sowie an der Software vor. Der Auftraggeber darf den Kaufgegenstand nicht weiterveräußern, bis er Eigentümer ist. Verkauft er den Gegenstand dennoch weiter und erwirbt der andere gutgläubig Eigentum oder Inhaberschaft an dem Computerprogramm, so tritt der Auftraggeber seinen Kaufpreisanspruch gegenüber dem Kunden des Auftraggebers an die Auftragnehmerin ab.

2.2 Zahlt der Auftraggeber die Hard- oder Software nicht nach Eintritt der Fälligkeit und Mahnung innerhalb von fünf Werktagen, kann die Auftragnehmerin die Herausgabe der Geräte verlangen und anderweitig veräußern. Die Schadenersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber bleibt hiervon unberührt.

3. Nutzungsrechte an Programmen

3.1 Der Auftraggeber erwirbt mit dem Kauf der Software das relative vertragliche Recht, die Software zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme jedoch nicht mehrfach nutzen. Die Programme mit derselben Software-Seriennummer dürfen immer nur auf einer Zentraleinheit gespeichert sein. Ein zeitgleiches Nutzen auf zwei oder mehr Zentraleinheiten ist unzulässig.

3.2 Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes ist nur dann zulässig, wenn nicht dadurch die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung ermöglicht wird.

3.3 Der Auftraggeber sorgt selbst für die Sicherung der Daten der auf den Computern vorinstallierten Programme. Der Auftraggeber darf die überlassene Software nur zum Laden der Programme in den Arbeitsspeicher sowie zur Anfertigung und Aufbewahrung einer Sicherungskopie auf einem externen Datenträger vervielfältigen. Diese Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen.

Die Auftragnehmerin ist bereit, aufgrund eines gesondert abzuschließenden Vertrages, eine Programmkopie zum Zwecke der Datensicherung auf einem externen Datenträger zu liefern.

4. Vergütung

4.1 Die Hardware und die Software sind unverzüglich nach Rechnungseingang, spätestens nach Lieferung, zu zahlen.

4.2 Der Auftraggeber hat den Erhalt der Hardware und die Installation der Software schriftlich abzunehmen. Die Abnahme ist zu erklären, wenn keine wesentlichen Mängel vorhanden sind.

4.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, 5 Tage nach Rechnungseingang, spätestens nach Lieferung der Hardware und/oder Software, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu berechnen, wenn die Rechnung noch nicht bezahlt ist.

5. Aufrechnungsverbot

Der Auftraggeber darf gegenüber dem Kaufpreisanspruch der Auftragnehmerin ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

6. Haftungsbeschränkung bei Verzug

Falls dem Auftraggeber infolge verschuldeten Verzuges der Auftragnehmerin ein Schaden entsteht, ist der Schadenersatzanspruch beschränkt auf 2% der Vergütung pro Woche, höchstens aber 10% der vereinbarten Vergütung.

7. Gewährleistung und Schadenersatz

7.1 Die Auftragnehmerin leistet innerhalb von zwölf Monaten nach der Übergabe Gewähr durch Nachbesserung oder Neulieferung, wenn das Gerät oder die Software bei Gefahrübergang mangelhaft war (z.B. Konstruktions- oder Materialfehler, desgleichen bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften).

7.2 Die Auftragnehmerin sichert zu, dass die überlassenen Programme die Funktions- und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der bei Vertragsschluss gültigen Produktbeschreibung enthalten sind. Der Anspruch auf Gewährleistung für Programmfehler endet nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Übergabe der Software.

7.3 Der Auftraggeber kann den Vertrag wandeln oder den Kaufpreis mindern, wenn die Auftragnehmerin den Mangel nach wiederholten Versuchen nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt.

Für Fehler, die durch Bedienungsfehler, äußere Einflüsse oder normalen Verschleiß entstehen, haftet die Auftragnehmerin nicht.

7.4 Für alle Schadensersatzansprüche, die dem Auftraggeber durch die Nutzung von Programmen und sonstigen von der Auftragnehmerin gelieferten Geräte entstehen, wird die vertragliche und deliktische Haftung sowie die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und anfängliches Unvermögen beschränkt. Für einfache und leichte Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin nicht.

Aufgrund der Vielzahl in der Praxis auftretender Daten und Bedienungskonstellationen sowie Bedienungsfehler kann die völlige Mängelfreiheit des Softwareproduktes nicht zugesichert werden. Ein Datenverlust ist nicht ausgeschlossen.

8. Haftung

Der Höhe nach ist die Haftung beschränkt auf maximal 10 % der vereinbarten Vergütung (netto ohne Mehrwertsteuer).

Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, insbesondere wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn oder Verlust von Daten.

9. Vertragsänderungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Schriftformbestimmung kann nur durch schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

10. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Auftragnehmerin zuständig.

11. Salvatorische Klausel

Wenn der zu diesen Bestimmungen abgeschlossene Vertrag eine Lücke enthält oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die von den Vertragspartnern nach dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Der Vertrag ist jedoch in vollem Umfang unwirksam, wenn das Festhalten an dem Vertrag auch unter Berücksichtigung der Vertragsänderung eine unzumutbare Härte für einen Vertragspartner darstellen würde.